

**Beschlussvorlage Nr. B-111/2018**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**  
Erste Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen des Programmschwerpunktes des Förderprogramms EFRE– "Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020" (KU-Richtlinie Chemnitz) vom 08.07.2015

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.05.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich			

*Michael Stötzer*

Unterschrift



## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen des Programmschwerpunktes des Förderprogramms EFRE – „Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020“ (KU-Richtlinie Chemnitz), Beschluss des Stadtrates B-143/2015 vom 08.07.2015, wird in folgenden Punkten geändert:

### Punkt 5.1, Absatz 3 – Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien des Freistaates mindestens 10 Jahre. **Sobald der Freistaat Sachsen durch Richtlinie oder Erlass Regelungen zur Verkürzung der Zweckbindungsfrist trifft gelten diese auch für die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz.**<sup>1</sup> Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Chemnitz im Zuwendungsbescheid zu treffen.

### Punkt: 5.2- Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe wird grundsätzlich auf **max. 15.000 EUR**<sup>1</sup> für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 1.000 EUR betragen.

Investitionen werden mit einem Fördersatz von **max. 35%**<sup>1</sup> der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 15.000 € eine Investition von mindestens 42.850 € zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

---

<sup>1</sup> Änderungen gegenüber dem Beschluss B-143/2015 vom 08.07.2015

**Begründung:**

Die Förderung kleiner Unternehmen aus Wirtschaft und Kultur- und Kreativwirtschaft in den Stadtquartieren des Fördergebietes „EFRE– Chemnitz Innenstadt“ erfolgt durch die Stadt Chemnitz als Bewilligungsstelle in Form von anteiligen Zuwendungen auf der Grundlage der städtischen „KU-Richtlinie Chemnitz“ nach Beschluss B-143/2015 vom 08.07.2015. Die Förderung ist ein Investitionszuschuss, der als einmalige und nicht rückzahlbare Zuwendung zum Nachweis gezahlt wird.

Mit Einreichung des Projektantrages für das EFRE-Projekt „KU-Fonds“ bei der SAB-Förderbank im Dezember 2015 war der förderunschädliche Maßnahmebeginn gestattet. Die Stadt ist daraufhin in Vorleistung gegangen, bis der Zuwendungsbescheid der SAB am 27.04.2017 vorlag. Im Dezember 2017 wurde der erste Auszahlungsantrag für bereits abgeschlossene Vorhaben von Kleinen Unternehmen an die SAB gestellt und ist inzwischen refinanziert.

Für den KU-Fonds steht folgender Förderrahmen (davon 80% EFRE und 20 % städtische Mittel) aus der Bewilligung zur Verfügung (Stand Bescheid SAB vom 08.03.2018 mit Übertragung Restmittel EFRE aus 2017 nach 2018). In der Jahresscheibe 2018 sind auch die Bewilligungen enthalten, die bereits in 2017 gebunden, aber erst in 2018 nach Umsetzung ihrer Vorhaben an die KU ausgezahlt werden. Dabei gehen die KU und die Stadt in Vorleistung, die EFRE-Mittel werden nach Auszahlung der Stadt bei der SAB refinanziert:

Jahresscheibe	Budget Förderrahmen in €
2017	71.460
2018	276.040
2019	82.500
2020	60.000
2021	15.000
<b>Gesamtbudget</b>	<b>505.000</b>

Darin enthalten sind 31.680 € zur Finanzierung der Programmbegleitung durch die CWE. Somit können insgesamt 473.320 € Zuschüsse durch die Stadt an Kleine Unternehmen bewilligt werden.

Es besteht seit 2015 im Fördergebiet unvermindert eine große Nachfrage nach dieser Zuwendung. Über den Sachstand wurde in der Informationsvorlage I-062/2017 zur Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes EFRE/ESF berichtet. Bis Dezember 2017 wurde folgendes erreicht:

bisher bewilligte Anträge von KU:	26 Anträge
bisher bewilligte Zuwendungen:	251 T€
bisher förderfähige Gesamtkosten:	787 T€
noch verfügbarer Förderrahmen	208 T€

durchschnittlich bewilligter Förderbetrag:	9.600 €
Spanne der Förderung bisher	1.150 € bis 25.000 €, davon 4 über 15.000 €

In der „KU-Richtlinie Chemnitz“ wurde in Punkt 5.2 die mögliche Zuwendung bisher auf maximal 25.000 € und max. 40 % der förderfähigen Kosten für ein Unternehmen begrenzt. Es zeichnet sich ab, dass die begrenzt verfügbaren Mittel nicht ausreichen, wenn bei größeren Investitionen weiterhin die Höhe der max. Zuwendung bei 25.000 € zur Anwendung kommen würde. In Anbetracht der zukünftig noch zu erwartenden Anträge, der Prioritätensetzung der Unterstützung von Investitionen von Kleinen Unternehmen, die sich durch das Programm „KRACH - Kreativraum Chemnitz“ ansiedeln werden und aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel soll mit einer Absenkung des Förderhöchstsatzes auf max. 15.000 und max. 35 % eine größtmögliche Wirkung für weitere Kleine Unternehmen erzielt werden. Die verfügbaren Mittel werden somit effizienter eingesetzt und erreichen eine vielfältigere Wirkung im Gebiet. Zusätzlich bemüht sich die Stadt Chemnitz um eine Aufstockung des Budgets beim Freistaat Sachsen. Dazu bedarf es auch einer

Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel der Stadt in den Haushaltjahren 2019 und 2020.

Mit der Änderung des Punkt 5.1 der KU-Richtlinie wird eine Regelung getroffen, die es der Stadt Chemnitz ermöglicht, eine Verkürzung der Zweckbindungsfristen durch den Freistaat Sachsen unmittelbar auch in der städtischen Richtlinie anwenden zu können. Üblich und ausreichend sind in sonstigen Programmen zur Wirtschaftsförderung 3 bis 5 Jahre Zweckbindungsfrist, die leider bisher noch nicht in die Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des SMI übernommen wurde. Dort gilt bisher für alle EFRE-Vorhaben eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren, die für die Art und Höhe der Investitionen Kleiner Unternehmen unangemessen hoch ist. Der Freistaat hat die Absicht, die Frist für Kleine Unternehmen zu verkürzen, eine neue Regelung wird erwartet. Eine nochmalige Änderung der städtischen Richtlinie erübrigt sich dann.

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie wurde im „Arbeitskreis Kleine Unternehmen“, an dem alle Quartiersmanager, Stadtteilmanager Wirtschaft und CWE beteiligt sind, einvernehmlich beraten.